

Mitgliedsgemeinden:
Ebergötzen
Landolfshausen
Seeburg
Seulingen
Waake



Samtgemeinde Radolfshausen

Der Samtgemeindebürgermeister

Informationen nach Art. 13 und 14 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) **im Bereich des Standesamtes**

Allgemeines

Das Standesamt Ebergötzen ist zuständig für das Gebiet der Samtgemeinde Radolfshausen.

Das Standesamt erfasst Ihre Personenstandsdaten (u.a. Name, Geburtsdatum, Abstammung) in Registern und Akten. Auf dieser Grundlage werden Urkunden und Bescheinigungen ausgestellt sowie Auskünfte erteilt.

Darüber hinaus werden Ihre Daten verarbeitet, soweit das für den Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft erforderlich ist.

Für die personenstandsrechtlichen Verfahren ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu erheben und zu verarbeiten. Die Datenschutz-Grundverordnung sieht vor, dass der Verantwortliche Sie als betroffene Person über die Modalitäten, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen in diesem Zusammenhang zustehen, informiert.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist

Samtgemeinde Radolfshausen
Samtgemeindebürgermeister Arne Behre
Vöhreweg 10
37136 Ebergötzen
Tel.: 05507/9678-30
Fax.: 05507/9678-88
E-Mail.: rathaus@radolfshausen.de

Beauftragte für den Datenschutz

Kommunale Dienste Göttingen AöR
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Pauliner Straße 14
37073 Göttingen
Tel.: 0551/384-4151
Fax.: 0551/384-4198
E-Mail: datenschutz@kdgoe.de

Zweck der Datenverarbeitung:

Die gesamte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlich normierten Befugnisse nach Artikel 6 Abs. 1 lit.e DS-GVO. Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Die Datenverarbeitung erfolgt zwecks Bearbeitung aller anfallenden Personenstandsfälle. Sie umfasst die Prüfung der Ehevoraussetzungen und Mitwirkung an der Eheschließung oder Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe. Außerdem die Beurkundung in den Personenstandsregistern, wie zum Beispiel Eheschließungen, Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen, Geburten, Sterbefälle oder Namensänderungen. Ebenfalls erfolgt die Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsregistern. Bestimmte öffentliche Stellen müssen über Personenstandsfälle informiert werden.

Des Weiteren wird es anderen Behörden, Gerichte und Privatpersonen ermöglicht in den durch §§ 61 ff. Personenstandsgesetz ermöglichten Fällen das Personenstandsregister zu benutzen.

Das Standesamt nimmt auch die Erklärungen zum Kirchenaus- und Übertritt entgegen.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- Grundgesetz (GG)
- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
- Personenstandsgesetz (PStG)
- Personenstandsverordnung (PStV)
- Nds. Kirchenaustrittsgesetz (KiAustrG)
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB)
- Ggf. entsprechende internationale Regelungen

Hinweis zur Datenerhebung bei Dritten :

Die Erhebung bei Dritten erfolgt soweit eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.

Kann ein personenstandsrelevanter Sachverhalt nicht mit Hilfe der betroffenen Personen geklärt werden, ist es möglich betreffende personenbezogene Daten auch durch Nachfragen bei Dritten zu erheben.

Außerdem können auch öffentlich zugängliche Informationen, wie zum Beispiel aus öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen, verarbeitet werden.

Art der Datenverarbeitung:

Im weitestgehend automatisierten Verfahren werden die erhobenen personenbezogenen Daten gespeichert und dann zumeist im maschinellen Verfahren für die Ausstellung von Urkunden und Bescheinigungen, sowie Auskünften zu Grunde gelegt.

Die Datenverarbeitung erfolgt dabei durch die Kommunalen Dienste Göttingen (KDG) als Auftragsdatenverarbeiter. Das Rechenzentrum setzt dabei technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um die personenbezogenen Daten gegen eine unberechtigte Verarbeitung oder unbefugtem Zugriff zu schützen.

Weitergabe an Dritte:

Weitergegeben werden dürfen die Daten der Standesämter nur, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

Die Standesämter sind durch Rechtsvorschriften (insbesondere §§ 57 bis 62 PStV) verpflichtet, personenbezogenen Daten unter bestimmten Voraussetzungen an andere öffentliche Stellen weiterzugeben. Unter anderem sind dies andere inländische Standesämter, Meldebehörden, Jugendämter, Finanzämter etc.

Im Einzelfall können darüber hinaus unter den Voraussetzungen der §§ 61 ff Personenstandsgesetz personenbezogene Daten an die dort genannten Empfänger weitergegeben werden.

Dauer der Speicherung:

Nach erfolgreicher Übertragung einer Registereintragung in die elektronischen Personenstandsregister werden die Vorgangsdaten lokal nach 120 Tagen (4 Monate) gelöscht.

Abrufprotokolle des Datenaustausches und der Suchverzeichnisse werden 180 Tage (6 Monate) aufbewahrt.

Die in Registern erfassten Daten sind **dauerhaft** aufzubewahren. Sie sind zusammen mit den in den zugehörigen Akten je nach Art des personenstandsrechtlichen Vorgangs nach 30, 80 oder 110 Jahren dem Archiv zur Übernahme anzubieten.

Kirchenaustritte werden 30 Jahre aufbewahrt und können anschließend vom Archiv übernommen werden.

Betroffenenrechte:

Jede betroffene Person hat das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, die sie betreffen; ist dies der Fall, so hat jede Person ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Artikel 15 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Jede betroffene Person hat das Recht, unverzüglich die **Berichtigung** unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten, die sie betreffen, zu verlangen (Artikel 16 DS-GVO).

Jede betroffene Person hat das Recht, zu verlangen, dass personenbezogene Daten, die sie betreffen unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Artikel 17 DS-GVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**) und die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Archivvorschriften einer Löschung nicht entgegenstehen.

Jede betroffene Person hat das Recht, die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Artikel 18 DS-GVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z.B. wenn sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung, ob dem Widerspruch statt gegeben werden kann.

Datenübertragbarkeit: Jede betroffene Person hat gem. Artikel 20 DS-GVO das Recht, die aufgrund einer Einwilligung freiwillig zur Verfügung gestellten und elektronisch verarbeiteten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, so dass sie diese Daten einer oder einem anderen Verantwortlichen zur Verfügung stellen kann.

Jede betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus einer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die sie betreffen, Widerspruch einzulegen. Die personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr von der Samtgemeinde Radolfshausen verarbeitet, es sei denn:

- es gibt nachweislich zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung, welche die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen oder
- die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Artikel 21 DS-GVO)

Einschränkung der Informationspflicht:

Die Verantwortlichen können von der Erteilung der Information nach Artikel 13 Abs. 1 und 2 und Artikel 14 Abs. 1 bis 3 der Datenschutz-Grundverordnung absehen, soweit und solange

- die Information die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder des Landes Nachteile bereiten würde,
- dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist oder
- die Information dazu führen würde, dass ein Sachverhalt, der nach Rechtsvorschrift oder wegen der Rechte und Freiheiten einer anderen Person geheim zu halten ist, aufgedeckt wird.

Beschwerderecht:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde, wenn sie der Ansicht ist, dass personenbezogene Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Die Landesbeauftragte für Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: +49 511 120-4500

Fax: +49 511 1204-4599

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de